



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0058-23-16
= RSS-E 4/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen, soweit es sich um die Geltendmachung der Kosten der Efeuentfernung handelt.

Darüber hinaus wird der Schlichtungsantrag abgewiesen.

Begründung

Die Antragsteller haben bei der Rechtsvorgängerin der antragsgegnerischen Versicherung eine „Optimal-Rechtsschutz“-Versicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB 2018, welche auszugsweise lauten:

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall und wann gilt er als eingetreten?

1. Für die Geltendmachung eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1., Artikel 19.2.1. und Artikel 24.2.), gilt als Versicherungsfall das dem Anspruch zugrunde liegende Schadenereignis. Als Zeitpunkt des Versicherungsfalles gilt der Eintritt dieses Schadenereignisses.

(...)

3. In den übrigen Fällen - insbesondere auch für die Geltendmachung eines reinen Vermögensschadens (Artikel 17.2.1., Artikel 18.2.1. und Artikel 19.2.1.) sowie für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen reiner Vermögensschäden (Artikel 23.2.1. und Artikel 24.2.1.1.) - gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften; der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen.

Bei mehreren Verstößen ist der erste, adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich. Im Führerschein-Rechtsschutz (Artikel 17.2.3. und Artikel 18.2.3.) ist bei mehreren Verstößen derjenige maßgeblich, der die Abnahme oder Entziehung unmittelbar auslöst.

Die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin kündigte den Versicherungsvertrag mit Schreiben vom 6.9.2021 per 1.5.2022.

Die Antragsteller beehrten mit Schlichtungsantrag vom 16.8.2023, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (*anonymisiert*) zu empfehlen. Der Erstantragsteller war im Juli 2021 durch den Rechtsvertreter seines Nachbarn aufgefordert worden, den Efeuüberhang zum Grundstück des Nachbarn zu entfernen. Der Nachbar brachte in weiterer Folge Klage ein, die antragsgegnerische Versicherung gab für dieses Verfahren Rechtsschutzdeckung. Habe das BG (*anonymisiert*) die Klage des Nachbarn noch abgewiesen, so habe das Landesgericht für Zivilrechtssachen (*anonymisiert*) mit Urteil vom 20.7.2022 die Entscheidung im klagsstattgebenden Sinne abgeändert. Der Erstantragsteller habe mit Schreiben vom 1.2.2023 um Rechtsschutzdeckung für eine Amtshaftungsklage ersucht. Bereits am 23.1.2023 habe er eine Sachverhaltsdarstellung an das Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung sowie an die Oberstaatsanwaltschaft (*anonymisiert*) gerichtet. Das Berufungsgericht habe willkürlich wahrheitswidrige Feststellungen getroffen, weshalb das Verfahren verloren gegangen sei.

Die Rechtsvorgängerin der Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 10.2.2023 mit, dass kein Versicherungsschutz bestehe, da der Versicherungsfall nachvertraglich eingetreten sei.

Nach einer weiteren Urgenz durch den Erstantragsteller überprüfte die Ombudsstelle der Antragsgegnerin den Fall nochmals und teilte am 22.2.2023 mit:

*„Wie bereits ausgeführt, ist Ihnen hinsichtlich der Verfahrenskosten kein Schaden entstanden. Diese Kosten wurden zur Gänze von uns übernommen. Eine Abtretung zur Geltendmachung in einem allfälligen Amtshaftungsverfahren erfolgt nicht. Welcher sonstige Schadenersatzanspruch gestellt wird, ist nicht dargelegt. Die Entscheidung des Landesgerichts für Zivilrechtssachen (*anonymisiert*) vom 20.7.2022 ist rechtskräftig und vollstreckbar und kann auch in einem Amtshaftungsverfahren nicht aufgehoben werden.(...)“*

Der Erstantragsteller teilte weiters mit, dass der Efeuüberhang durch eine Fachfirma entfernt worden sei und dafür Kosten iHv € 50,-- entstanden seien.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 5.10.2023 mit, am Schlichtungsverfahren nicht teilzunehmen. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von den Antragstellern geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Nach den der Empfehlung zugrunde zu legenden Versicherungsbedingungen ist auf den gegenständlichen Versicherungsfall aus dem Schadenersatz-Rechtsschutz die Verstoßtheorie anzuwenden, da es sich bei dem Amtshaftungsanspruch um einen reinen Vermögensschaden handelt.

Der Versicherungsfall in der Rechtsschutzversicherung liegt in diesem Fall vor, wenn einer der Beteiligten begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Es bedarf daher eines gesetzwidrigen oder vertragswidrigen Verhaltens eines Beteiligten, das als solches nicht sofort oder nicht ohne weiteres nach außen zu dringen braucht. Ein Verstoß ist ein tatsächlich objektiv feststellbarer Vorgang, der immer dann, wenn er wirklich vorliegt oder ernsthaft behauptet wird, den Keim eines Rechtskonfliktes in sich trägt, der zur Aufwendung von Rechtskosten führen kann. Damit beginnt sich die vom Rechtsschutzversicherer übernommene Gefahr konkret zu verwirklichen. Es kommt nicht darauf an, ob der Handelnde sich des Verstoßes bewusst oder infolge von Fahrlässigkeit oder auch unverschuldet nicht bewusst war, es soll sich um einen möglichst eindeutig bestimmbareren Vorgang handeln, der in seiner konfliktauslösenden Bedeutung für alle Beteiligten, wenn auch erst nachträglich, erkennbar ist. Es kommt weder auf den Zeitpunkt an, zu dem die Beteiligten von dem Verstoß Kenntnis erlangten, noch darauf, wann aufgrund des Verstoßes Ansprüche geltend gemacht oder abgewehrt werden.

Bei mehreren (gleichartigen) Verstößen ist auf den ersten abzustellen (RS0114209). Ist kein einheitliches Verstoßverhalten des Schädigers erkennbar, handelt es sich bei einzelnen schädigenden Verhaltensweisen jeweils um einen rechtlich selbständigen neuen Verstoß. Die Beweislast für den Eintritt des Versicherungsfalles im versicherten Zeitraum in einem solchen Fall trifft den Versicherungsnehmer. War nach der Sachlage schon beim ersten Verstoß mit weiteren gleichartigen Verstößen zu rechnen, liegen in der Regel nicht mehrere selbständige Verstöße, sondern es liegt ein einheitlicher Verstoß im Rechtssinn vor. Dies kann sowohl bei vorsätzlichen Verstößen der Fall sein, bei denen der Wille des Handelnden von vornherein den Gesamterfolg umfasst und auf dessen „stoßweise Verwirklichung“ durch mehrere gleichartige Einzelhandlungen gerichtet ist, wie auch bei Fällen gleichartiger fahrlässiger Verstöße, die unter wiederholter Außerachtlassung derselben Pflichtenlage begangen werden (RS0111811).

Für das Ausgangsverfahren zwischen den Antragstellern und deren Nachbar bestand unstrittig Rechtsschutzdeckung. Der Amtshaftungsanspruch stützt sich neuerlich nur auf genau diese Streitigkeit, wenn auch im Sinn des AHG. Diese Frage sei von den Gerichten unvertretbar gelöst worden. Mit der Amtshaftungsklage wollen die Antragsteller damit gleichsam nachträglich (wenn auch mit durch das AHG eingeschränktem Prüfungsumfang)

Rechtsschutzdeckung für dieselbe Streitigkeit. Der Verstoß (der Efeuüberhang) wirkte erkennbar nach und löste damit nach der Lebenserfahrung auch weitere gerichtliche Verfahren aus. Insofern war er für die beabsichtigte Geltendmachung des Amtshaftungsanspruchs „adäquat kausal“, dh mitverantwortlich. Der Streit war der Keim des Rechtskonflikts für das Ausgangsverfahren und das nun beabsichtigte Amtshaftungsverfahren.

Soweit es sich um die Kosten des Ursprungsverfahrens handelt, ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsteller mit diesen Kosten aufgrund der Kostentragung durch die Antragsgegnerin keinen Schaden erlitten haben. Ein solcher Anspruch kann, ausgehend von den Angaben der Antragsteller, allenfalls in den Kosten der Efeuentfernung nach der vollstreckbaren Entscheidung des Berufungsgerichts liegen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 1. Februar 2024